



Hilfsmittel und Heilbehelfe

FÜR BAUERN

Zu den Heilbehelfen und Hilfsmittel gehören unter anderem: Brillen, Schuheinlagen, orthopädische Schuhe, Bein- und Armprothesen, Krankenfahrstühle, Krücken, Krankenstöcke, Hörgeräte, Stützmidler und Stützapparate.

Kostenübernahme

Die SVS führt die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung durch und kann aus diesen drei Versicherungen unter bestimmten Voraussetzungen Kosten übernehmen.

Unfallversicherung

Ist der Behelf wegen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit notwendig, werden die gesamten tarifmäßigen Kosten des Behelfes übernommen.

Pensionsversicherung

Ist ein Versicherter oder ein Bezieher einer Erwerbsunfähigkeitspension behindert, werden zum Ausgleich dieser Behinderung die gesamten tarifmäßigen Kosten übernommen (Rehabilitation).

Ausnahme: orthopädische Schuhe, bei denen eine Kostenbeteiligung im Ausmaß von 58,14 Euro vorgesehen ist.

Krankenversicherung

Für in der Krankenversicherung Versicherte und deren Angehörige werden grundsätzlich 90 Prozent der tarifmäßigen Kosten der notwendigen Behelfe bis zu einem in der Satzung festgesetzten Höchstbetrag übernommen. 2021 beträgt er für Heilbehelfe und Hilfsmittel (ausgenommen Hörgeräte) 1.480 Euro (inkl. MWSt.) für Körperersatzstücke (Prothesen) und für Krankenfahrstühle 3.700 Euro (inkl. MWSt.). Diese Beträge werden jährlich mit 01. Jänner erhöht.

10 Prozent der Kosten, mindestens jedoch 37 Euro bzw. bei Brillen 111 Euro (2021), hat der Versicherte selbst zu tragen. Auch dieser Mindestkostenanteil wird mit 01. Jänner eines jeden Jahres angehoben.

Für Behelfe bis zu 37 Euro (2021) werden von der Krankenversicherung keine Kosten übernommen.

Vom Kostenanteil sind befreit:

- Versicherte bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (Waisenpensionisten)
- anspruchsberechtigte Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (27. Lebensjahr bei Studium)
- Kinder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, für die jedoch Anspruch auf eine erhöhte Familienbeihilfe besteht (behinderte Kinder), ohne zeitliche Begrenzung
- Versicherte, die von der Entrichtung der Rezeptgebühr befreit sind.

Für diese Personengruppen werden die Kosten bis zu den oben angeführten Höchstgrenzen von 1.480 Euro bzw. 3.700 Euro inkl. MWSt. (2021) zur Gänze übernommen. Mehr Informationen zur Rezeptgebührenbefreiung finden Sie im Infoblatt „Befreiung von der Rezeptgebühr“.

Die SVS prüft die höchstmögliche Kostenübernahme bei jedem Leistungsantrag.

Ärztliche Verordnung

Für jeden Behelf ist eine ärztliche Verordnung zwingend erforderlich.

Bezug

Die Behelfe sind bei den Vertragspartnern (Optiker, Bandagist, Orthopädienschuhmacher u.a.) zu beziehen bzw. werden von der SVS direkt beigestellt. Die Kosten werden zwischen den Vertragspartnern und der SVS verrechnet; allfällige Kostenanteile werden von den Vertragspartnern eingehoben.

Inkontinenzprodukte, Colostomieartikel, Verbandstoffe, Verbrauchsmaterial zur Blutzuckerbestimmung (Teststreifen, Lanzetten, etc.), Sauerstoff in Flaschen, Heilnahrung (Sondennahrung) u.a. werden von der SVS über Vertragsfirmen direkt an den Wohnort des Versicherten geliefert. Zumeist reicht eine ärztliche Verordnung am Beginn der Versorgung. Über weitere Details informiert gerne die örtlich zuständige Landesstelle.

Bewilligung

In folgenden Fällen ist vor Bezug eines Behelfes eine Kostenübernahmeerklärung der SVS (= Bewilligung) einzuholen:

- wenn eine Gebrauchsdauer für den Behelf festgelegt ist;
- wenn in bundesweit für die SVS geltenden Verträgen/Vereinbarungen eine Bewilligung vorgesehen ist;
- wenn für den Behelf keine vertragliche Vereinbarung besteht.

Die Verträge mit den einzelnen Vertragspartnergruppen legen fest, welche Unterlagen über die ärztliche Verordnung hinaus erforderlich sind (z.B. Kostenvoranschlag, Anpassbericht, etc.).

Ausführung des Behelfes

Behelfe werden in der erforderlichen Anzahl sowie in zweckentsprechender Ausführung gewährt. Sie müssen den persönlichen Bedürfnissen des Behinderten angepasst sein und dem letzten Stand der medizinischen und technischen Entwicklung entsprechen. Wünscht der Behinderte eine andere Ausführung mit einem höheren Preis, ohne dass dies aus medizinischen Gründen notwendig ist, hat er die Mehrkosten selbst zu tragen. Die Vertragspartner sind für eine vertragsgemäße Ausführung der Behelfe verantwortlich.

Verleih

Bestimmte Behelfe (z.B. Krankenfahrräder) werden aus wirtschaftlichen Überlegungen entweder von der SVS oder von Vertragspartnern leihweise zur Verfügung gestellt.

Zur Vermeidung von finanziellen Nachteilen empfiehlt sich bei derartigen Behelfen jedenfalls vor einem Ankauf die Kontaktaufnahme mit der SVS.

Gebrauchsdauer

Für nachstehende Hilfsmittel ist eine durchschnittliche Gebrauchsdauer festgesetzt. Diese beträgt für

Hilfsmittel	Gebrauchsdauer
Brillen	3 Jahre
Hörgeräte	5 Jahre
Kontaktlinsen	2 Jahre
Krankenfahrräder	10 Jahre
Ober- und Unterarmprothesen	5 Jahre
Ober- und Unterschenkelprothesen	6 Jahre
orthopädische Schuhe und orthopädische Zurichtungen	1 Jahr
Perücken	1 Jahr
Stützapparate der oberen und unteren Extremitäten	5 Jahre
Stützapparate des Rumpfes	4 Jahre

Für diese Hilfsmittel besteht eine Vorbewilligungspflicht. Ein Antrag mit einer ärztlichen Verordnung und einem Kostenvoranschlag ist einzureichen. Sind Behelfe auch nach Ablauf der Gebrauchsdauer noch gebrauchsfähig, wird der gleiche Behelf nicht neuereinstellt!

Brillen

Kosten werden für Brillen in einfacher Ausfertigung, für Kunststoffgläser sowie Lupen nur in besonders begründeten Fällen und für Kontaktlinsen nur aus medizinischen Gründen vergütet. Bei Trifokalgläsern (Glas- oder Kunststoffgläser), Lupenbrillen, Lupen sowie bei Haftscheiben (Kontaktlinsen) ist um eine vorherige Bewilligung mit einer fachärztlichen Begründung und einem Kostenvoranschlag anzusuchen.

Einlagen

Orthopädische Schuheinlagen gebühren in einfacher Ausfertigung. Eine Vorbewilligung ist nur bei eingebauten Einlagen und bei Erstverordnungen durch praktische Ärzte erforderlich.

Orthopädische Schuhe und orthopädische Zurichtung am Konfektionsschuh

Soweit die Kosten die Krankenversicherung trägt, werden 90 Prozent der Kosten des orthopädischen Teiles sowie 50 Prozent des nichtorthopädischen Teiles des Schuhs, höchstens jedoch im Jahr 2021 insgesamt 1.480 Euro (inkl. MWSt.) übernommen. Eine 100-prozentige Kostenübernahme ist in der Unfallversicherung vorgesehen. In der Pensionsversicherung (Rehabilitation) ist eine Kostenbeteiligung von 58,14 Euro pro Paar vorgesehen.

Anspruchsberechtigte Kinder sind von der Kostenbeteiligung von 10 bzw. 50 Prozent befreit, allerdings kann sich eine Kostenbeteiligung durch Überschreiten des Höchstbetrages von 1.480 Euro ergeben. Rezeptgebührenbefreite Personen sind von der 10-prozentigen Kostenbeteiligung befreit.

Hörgeräte

Es ist vertraglich abgesichert, dass Versicherte Hörgeräte kostenlos zur Probe tragen können. Soweit die Krankenversicherung die Kosten trägt, werden für eine einseitige Hörgeräteversorgung im Jahr 2021 925 Euro (inkl. MWSt.) bzw. für eine beidseitige Hörgeräteversorgung 1.480 Euro (inkl. MWSt.) übernommen. Eine HNO-fachärztliche Verordnung und ein Anpassbericht des Hörgeräteakustikers sind erforderlich.

Beinprothesen

Je nach Aktivität und körperlichen Voraussetzungen des Versicherten erfolgt die Anpassung der Prothese individuell und idealerweise im Rahmen eines stationären Aufenthaltes in einem Rehabilitationszentrum.

Nach Erprobung der ersten Beinprothese gebührt eine zweite Prothese, und zwar dann, wenn keine wesentlichen Veränderungen des Beinstumpfes mehr zu erwarten sind.

Armprothesen

Armamputierte werden mit einer Armprothese mit den entsprechenden Arbeitsansätzen sowie mit einer Schmuckhand versorgt, sofern sie die Arbeit aufnehmen oder eine ständige Benützung der Prothese gewährleistet ist. Anderenfalls wird nur eine Schmuckhand beigestellt.

Myoelektrische Prothesen und Orthesen gebühren, wenn ihre zweckmäßige Verwendung in den beruflichen bzw. persönlichen Verhältnissen des Behindereten begründet ist.

Krankenfahrstühle

Krankenfahrstühle samt dem notwendigen Zubehör sowie fahrbare Duschstühle werden schwer gehbehinderten Personen leihweise und kostenlos von der SVS zur Verfügung gestellt. Die Landesstelle ist unverzüglich zu verständigen, wenn ein Krankenfahrstuhl nicht mehr benötigt wird. Die ärztliche Verordnung für den Krankenfahrstuhl hat die medizinische Begründung, Angaben zur Restmobilität, die Körpergröße, das Gewicht des Patienten und die erforderliche Sitzbreite zu enthalten.

Für nähere Auskünfte steht Ihre Landesstelle jederzeit gerne zur Verfügung.

Infoblätter zu vielen wichtigen Themen finden Sie im Internet unter svs.at/info.

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808
Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien
Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts.
Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.

GS-023_B_21, Stand: 2021